

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Roßwein

vom 08.06.2017

Der Stadtrat der Stadt Roßwein hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Roßwein (öffentliche Einrichtungen der Stadt) ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen werden Gebühren und Auslagen erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebürendschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer (Antragsteller) der Sportanlagen, sowie derjenige, der für die Gebührendschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Nutzer (Antragsteller) haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für die Sportstättennutzung, die

- die Belange der städtischen Schulen und Kindereinrichtungen im Stadtgebiet von Roßwein betreffen,
- im Auftrag oder im besonderen Interesse der Stadtverwaltung Roßwein stattfinden.

§ 4 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Stadtsporthalle		
- Vereine	halbe Halle	16,90 €/Std.
	gesamte Halle	33,79 €/Std.
- Schulen	halbe Halle	19,40 €/Std.
	gesamte Halle	38,80 €/Std.
- Fremdnutzung	halbe Halle	19,63 €/Std.
	gesamte Halle	39,27 €/Std.
Halle Grundschule		33,26 €/Std.
Stadion Haßlauer Straße		42,88 €/Std.
Sportplatz Gleisberg		27,61 €/Std.

- (2) Für die Benutzung der städtischen Sportanlagen zur Durchführung von Wettkämpfen, kulturellen oder sonstigen, nicht sportlichen Großveranstaltungen werden Auslagen in tatsächlich anfallender Höhe erhoben, die durch den Einsatz von externen Firmen (Hausmeister, Reinigung etc.) entstehen.

Die Roßweiner Sportvereine sind von dieser Auslagepflicht befreit.

§ 5 Berechnung von Gebühren

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen werden den gemeinnützig tätigen Roßweiner Vereinen 85 % der Gebühren als Vereinsförderung gewährt.

§ 6 Schadensersatz

Die Stadtverwaltung Roßwein ist berechtigt, die Aufwendungen zur Behebung eines Schadens, der nachweislich auf einen Nutzer zurückzuführen ist, in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Gebäudeversicherung den Schaden nicht ausgleicht. Schadensersatz ist nicht für Verschleißschäden, die in Ausübung der Sportart entstehen, zu leisten.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung und Ermäßigung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bewilligung der Nutzungszeiten der Sportanlagen.
- (2) Gebühren bei einmaliger Nutzung von Sport und Auslagen sind 7 Tage vor dem Termin der Nutzung fällig.
- (3) Gebühren bei mehrmaliger Nutzung von Sportanlagen werden für das abgelaufene Quartal erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Roßwein vom 07.07.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine der Verletzungen nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 09.06.2017

V. Lindner
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 7 vom 13.07.2017.